



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Juni 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/2752 –**

**Frage Nummer 48  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Albert  
Duin**  
(FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Entsorgungsnachweise über gefährliche Abfälle das Landesamt für Umwelt in den Jahren 2016, 2017 und 2018 zur Beseitigung bzw. zur Verwertung bewertet hat (Auflistung bitte nach Art der gefährlichen Abfälle), welcher Anteil der zur Verwertung freigegebenen Abfälle von bayerischen Unternehmen verwertet wurde und inwiefern sich die Kriterien zur Beurteilung der Beseitigung bzw. Verwertung von entsprechenden Abfällen nach Kenntnis der Staatsregierung von anderen Bundesländern unterscheiden?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Abfälle werden nach der Abfallverzeichnis-Verordnung in nicht gefährliche und gefährliche Abfälle unterteilt. Zu den als gefährlich eingestuften Abfällen gehören beispielsweise auch Farb- und Lackabfälle oder Lösemittel.

Dem Landesamt für Umwelt (LfU) wurden für 2016 über bayerische Entsorgungsanlagen insgesamt 2394 Nachweise zur Verwertung und 1908 Nachweise zur Beseitigung, für 2017 insgesamt 2.802 Nachweise zur Verwertung und 2.526 Nachweise zur Beseitigung, für 2018 insgesamt 2.875 Nachweise zur Verwertung und 2.863 Nachweise zur Beseitigung vorgelegt. Eine Liste mit der Gesamtanzahl der Nachweise, die auch außerbayerische Entsorgungen umfasst, wird aktuell erstellt.

Die Angaben über die Anzahl der Entsorgungsnachweise allein haben nur eine begrenzte Aussagekraft. Betrachtet man ergänzend die in den Nachweisen beantragten Mengen, ergibt sich für die Jahre 2016 bis 2018 folgendes Bild: Gut drei Viertel der gefährlichen Abfälle wurden über bayerische Entsorgungsanlagen zur Verwertung und knapp ein Viertel zur Beseitigung beantragt.

Weiterführende Informationen können der Sonderabfallstatistik für Bayern entnommen werden, die das LfU jährlich veröffentlicht und unter <https://www.lfu.bayern.de/abfall/sonderabfall/index.htm> abgerufen werden kann. Für das Jahr 2018

wurde vom LfU noch keine Sonderabfallstatistik für Bayern veröffentlicht. Diese wird derzeit erstellt.

Die Kriterien zur Beurteilung von Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen sind bundesweit über das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung von 20.07.2017 insbesondere in § 3 Abs. 23 und in § 3 Abs. 26 geregelt.